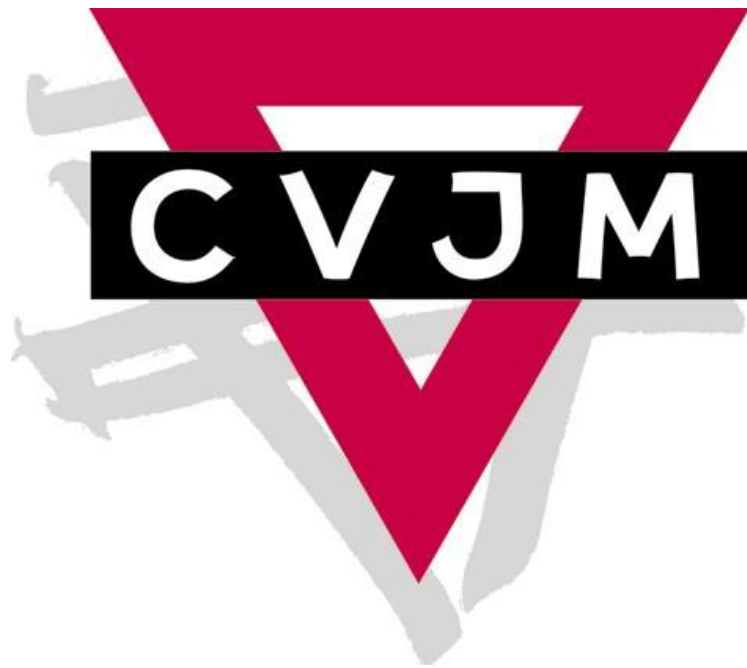


Satzung



Christlicher Verein
Junger Menschen
Kirchberg/Murr e.V.

CVJM Kirchberg/Murr e.V.
Gaisbergweg 5
71737 Kirchberg/Murr
www.cvjm-kirchberg.de

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 4 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 5 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 5 Gliederung | 6 |
| § 6 Der Vorstand..... | 6 |
| § 7 Ausschuss | 7 |
| § 8 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 9 Rechnungsführung | 9 |
| § 10 Satzungsänderung | 9 |
| § 11 Auflösung und Aufhebung..... | 9 |

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Kirchberg/Murr e.V. (abgekürzt = CVJM Kirchberg/Murr e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist Kirchberg/Murr. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 270193 eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
4. Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Kirchberg mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 2 Zweck des Vereins

Grundlage der Arbeit des Vereins ist:

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM."

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

3. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
4. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Kirchberg/Murr e.V. in 71737 Kirchberg/Murr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist unter § 2 festgelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist jeweils davon zu unterrichten.
2. Die Mitglieder
 - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Jungenarbeit, Mädchenarbeit, Jugendclub, Kreis Junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige können, soweit sie der Satzung entsprechen, hinzugefügt werden.
2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus zwei bis drei Personen zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Vorstandsmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die Vereinsmitglied nach § 4 Abs. 1 ist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag ist Blockwahl möglich.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Sofern ein im Blockwahl-Verfahren gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Das Recht der Mitgliederversammlung, während der Amtszeit des Vorstandes, Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es mindestens einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
7. Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person leiten die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Der Vorstand ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen verantwortlich.
8. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
9. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.
10. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse ein Protokoll, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - (a) acht gewählten Ausschussmitgliedern,
 - (b) bis zu 3 berufenen Ausschussmitgliedern und
 - (c) dem Vorstand.

2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
Der Ausschuss hat zudem das Recht aus den Reihen der Mitglieder bis zu 3 Ausschussmitglieder bis zur nächsten Ausschusswahl zu berufen.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist mindestens eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. In Ausnahmefällen können Ausschussbeschlüsse im textformlichen Umlaufverfahren, auch zertifiziert elektronisch, herbeigeführt werden.

4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (siehe § 5 Nummer 1),
 - b. die Jahresplanung,
 - c. die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d. der Anstellung von Mitarbeitern,
 - e. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g. die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen.

5. Über die Verhandlungen des Ausschuss wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt aufgrund von besonderen Umständen die Mitgliederversammlung digital durchzuführen und Beschlüsse und Wahlen schriftlich oder zertifiziert elektronisch durchzuführen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c. die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d. die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung textformlich zu übersenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
7. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen vor allem
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.
3. Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Angaben unter
 - § 2 Punkt 1
 - § 2 Punkt 2
 - § 4 Punkt 2der Satzung sind als Grundlage des Vereins nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins, sowie der Zustimmung von mindestens 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art (z.B. örtliche Kirchengemeinde, CVJM-Landesverband, Evang. Jugendwerk in Württemberg), die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.